

Arbeitsvertrag Minijob

Zwischen

_____ nachfolgend "Arbeitgeber" genannt

und

Herrn/Frau

_____ nachfolgend "Mitarbeiter" genannt

§ 1 Beginn des Arbeitsverhältnisses, Aufgabe, Zuweisung anderer Tätigkeiten

1. Der Mitarbeiter wird mit Wirkung ab dem _____ als _____ eingestellt.
Das _____ Arbeitsgebiet des _____ Mitarbeiters umfasst folgende Aufgaben: _____.
2. Der Arbeitgeber behält sich vor, dem Mitarbeiter andere gleichwertige – seinen Kenntnissen und Fähigkeiten entsprechende - angemessene oder zumutbare Tätigkeiten zu übertragen. Der Mitarbeiter verpflichtet sich, diese anderen Arbeiten zu übernehmen.
3. Eine Lohnminderung ist dabei ausgeschlossen.

§ 2 Arbeitsort

Der Mitarbeiter übt seine Tätigkeit am Firmensitz in _____ aus. Der Arbeitgeber behält sich vor, den Mitarbeiter - im Rahmen der Zumutbarkeitsgrenzen - auch an einem anderen Ort einzusetzen.

§ 3 Probezeit, Kündigung während 1. der Probezeit, 2. des Arbeitsverhältnisses

Die ersten Monate des Arbeitsverhältnisses gelten als Probezeit. Während dieser Zeit kann das Arbeitsverhältnis jederzeit mit einer Frist von 2 Wochen gekündigt werden. Anschließend gelten die gesetzlichen Kündigungsfristen.

§ 4 Arbeitszeit

Die regelmäßige Arbeitszeit beträgt _____ Stunden wöchentlich. Sie verteilt sich auf die einzelnen Wochentage _____ wie _____ folgt:

_____. Der Arbeitgeber behält sich vor, die Einteilung der Arbeitszeit nach vorheriger Ankündigung - Mindestankündigungsfrist 2 Tage – den betrieblichen den Notwendigkeiten anzupassen.

§ 5 Vergütung

Der Mitarbeiter erhält für seine Tätigkeit _____ pro Monat

Die Zahlung der Vergütung erfolgt bargeldlos am Monatsende. Der Mitarbeiter wird dem Arbeitgeber innerhalb von zehn Tagen nach Beginn des Arbeitsverhältnisses eine Kontoverbindung mitteilen.

§ 6 Nebentätigkeit

1. Der Mitarbeiter bestätigt ausdrücklich, dass er zurzeit neben dieser Tätigkeit keine andere Tätigkeit ausübt.
2. Der Arbeitnehmer verpflichtet sich, jede Aufnahme einer weiteren Beschäftigung dem Arbeitgeber unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Dies gilt für sämtliche Beschäftigungen, unabhängig von der Höhe des Verdienstes oder deren zeitlichem Umfang. Vor Aufnahme einer weiteren entgeltlichen oder unentgeltlichen Tätigkeit ist der Arbeitgeber zu informieren. Jede weitere Tätigkeit, die das Arbeitsverhältnis beeinträchtigt, ist untersagt.
3. Unter der Voraussetzung, dass der Mitarbeiter keiner weiteren Beschäftigung nachgeht und keine weiteren sonstigen Einkünfte bezieht, bleibt das Arbeitsentgelt lohnsteuerfrei. Der Arbeitgeber trägt in diesem Fall die dann anfallenden Sozialversicherungsbeiträge allein, und zwar 15 % zur Rentenversicherung und 13 % zur Krankenversicherung. Ansprüche erlangt der Mitarbeiter hieraus nicht. Der Mitarbeiter hat die Möglichkeit, den Rentenbeitrag um 4,9 % des Entgelts auf seine Kosten aufzustoßen; er erwirbt dann Anspruch auf alle Leistungen der Rentenversicherung.

§ 7 Urlaub

Der Mitarbeiter erhält kalenderjährlich einen Erholungsurlaub von _____ Arbeitstagen.

1. Der Urlaub wird vom Arbeitgeber unter Berücksichtigung der Wünsche des Arbeitnehmers und der betrieblichen Belange festgelegt.
2. Der volle Urlaubsanspruch wird erstmals nach 6-monatigem Bestehen des Arbeitsverhältnisses erworben. Urlaub, der nicht bis spätestens 31.03. des folgenden Kalenderjahres genommen wird, verfällt. Es gelten die Bestimmungen des Bundesurlaubsgesetzes, einzusehen im Personalbüro.

§ 8 Arbeitsverhinderung, Vergütungsfortzahlung im Krankheitsfall

1. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, dem Arbeitgeber jede Arbeitsverhinderung/Arbeitsunfähigkeit und ihre voraussichtliche Dauer unverzüglich mitzuteilen.
2. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, im Falle der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit, die länger als 3 Kalendertage dauert, am darauf folgenden Arbeitstag eine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsunfähigkeit sowie über deren voraussichtliche Dauer vorzulegen. Bei einer über den angegebenen Zeitraum hinausgehenden Arbeitsunfähigkeit ist eine Folgebescheinigung innerhalb von weiteren 3 Tagen nach Ablauf der vorangegangenen Bescheinigung vorzulegen.
3. Der Arbeitgeber ist gemäß § 5 Absatz 1 Entgeltfortzahlungsgesetz berechtigt, die Vorlage der ärztlichen Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung früher zu verlangen.
4. Ist der Mitarbeiter an der Arbeitsleistung infolge von auf unverschuldeter Krankheit beruhender Arbeitsunfähigkeit verhindert, leistet der Arbeitgeber Fortzahlung der Arbeitsvergütung nach Maßgabe des Entgeltfortzahlungsgesetzes.

§ 9 Verschwiegenheitspflicht, Rückgabe von Unterlagen und sonstigem Firmeneigentum/Firmenbesitz, Datengeheimnis

1. Der Mitarbeiter ist verpflichtet, über alle ihm bekannten Angelegenheiten, Vorgänge, Verträge und Geschäftsbeziehungen innerhalb und außerhalb des Betriebes und auch nach seinem Ausscheiden aus dem Arbeitsverhältnis Verschwiegenheit zu bewahren. Dazu gehören neben Geschäfts- und Betriebsgeheimnissen auch persönliche Verhältnisse der Mitarbeiter und Vorgesetzten. Ein Verstoß gegen die Verschwiegenheitspflicht führt zu einem Schadensersatzanspruch des Arbeitgebers; in Extremfällen kann ordentlich bzw. außerordentlich gekündigt werden.
2. Der Mitarbeiter hat jederzeit auf Verlangen des Arbeitgebers, spätestens aber unaufgefordert bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, alles Material, insbesondere alle Unterlagen, Kopien usw.

zurückzugeben, das im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit für den Arbeitgeber in seinen Besitz gelangt ist. Dem Mitarbeiter steht ein Zurückbehaltungsrecht insoweit nicht zu.

3. Der Mitarbeiter verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf einem gesonderten Formblatt, das Datengeheimnis gemäß § 5 Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) zu wahren. Die Verpflichtung auf das Datengeheimnis ist Bestandteil dieses Vertrages und zwingend als Anlage zu diesem Vertrag zu führen.

§ 10 Speicherung von Daten

Der Mitarbeiter ist im Sinne des Bundesdatenschutzgesetzes darüber unterrichtet worden, dass seine persönlichen Daten im Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis in einer DV-Anlage gespeichert werden, und erklärt sich damit einverstanden.

§ 11 Ausschluss- und Verfallsfristen

1. Alle Ansprüche aus diesem Arbeitsvertrag und solche, die damit in Verbindung stehen, verfallen, wenn sie nicht innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit gegenüber der anderen Vertragspartei in Textform geltend gemacht worden sind.
2. Lehnt die andere Vertragspartei den Anspruch ab oder erklärt sie sich nicht innerhalb von 4 Wochen nach der Geltendmachung des Anspruches, so verfällt dieser, wenn er nicht innerhalb von 3 Monaten nach der Ablehnung oder dem Fristablauf gerichtlich geltend gemacht wird.

§ 12 Sonstige Bestimmungen

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für einen Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.
2. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.
3. Sollten sich einzelne Bestimmungen dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Ort, Datum

Unterschrift Arbeitgeber

Unterschrift Mitarbeiter